

**Gemeinde Sterley
Kreis Herzogtum Lauenburg**

**2. Änderung Bebauungsplan Nr. 8
sowie 8. Änderung des Flächennutzungsplanes**

**Abwägungsvorschlag zu den Stellungnahmen der Öffentlichkeit
im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch**

Vorbemerkung

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte im Rahmen einer Informationsveranstaltung am 29.06.2023 im Kulturzentrum „Alte Schule“ der Gemeinde Sterley.

Inhaltsverzeichnis

h: Stellungnahme der Öffentlichkeit 12

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
h: Stellungnahme der Öffentlichkeit 1		
<p>nach den bisherigen Planungen und dem Vorentwurf ist für das neu zu erschließende Sondergebiet für den nördlichen Abschluss direkt an meiner Grundstücksgrenze ein neu anzupflanzender Knick vorgesehen. Der bisherige Entwurf beinhaltet:</p> <ul style="list-style-type: none"> • in östlicher Richtung (bestehender Knick, angrenzend die L 204) • in südlicher Richtung (bestehender Knick, angrenzend die Biogasanlage) • in westlicher Richtung (bestehender Knick, angrenzend die stillgelegte Eisenbahnlinie) • sowie in nördlicher Richtung einen neu anzulegenden Knick, mit für den Bauherren auf seiner Planfläche vorgesehenen Abstandsaufgaben, Vorgaben zur Anpflanzung, Gehölzpflege etc. <p>Der neu anzulegende Knick an meiner Grundstücksseite wird jedoch negativen Folgen für meine Flächenbewirtschaftung haben. Aus diesem Grunde erhebe ich gegen die geplante Neuanpflanzung eines Knicks mit dem derzeit vorgesehenen Abstand zu meiner Ackerfläche Einspruch!</p> <p>Dieser Knick sollte jedoch nicht unmittelbar an, sondern wie im Planungsinnenbereich ebenfalls mit einem Abstand von mindestens 5 Metern (Knickfuß zur Grenze) so weit entfernt</p>	<p>Es wird klargestellt, dass der Vorentwurf an der westlichen Plangebietsgrenze die Anpflanzung von Gehölzen festsetzt. Ein Knick ist auch angrenzend nicht vorhanden.</p> <p>Der Einspruch gegen die Knickanlage an der nördlichen Grundstücksgrenze wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Anregung wird berücksichtigt. An der nördlichen Grundstücksgrenze wird ein 5,0 m breiter Knickschutzstreifen beidseits der geplanten Knickanlage eingeplant.</p>	<p>klarstellen</p> <p>zur Kenntnis nehmen</p> <p>berücksichtigen</p>

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
<p>angelegt sein, dass nachfolgende Punkte berücksichtigt werden.</p> <p>1. Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften:</p> <p>a) Schutzstreifen von 0,50 Meter entlang des Knickwalles => dieser Streifen darf nicht geackert und mit Kulturpflanzen bestellt werden => der Streifen darf gemulcht und gelegentlich (alle drei Jahre) gegrubbert werden.</p> <p>b) der seitliche Rückschnitt => der seitliche Rückschnitt hat zwei „Zwangspunkte“, die mit der Neuanlage eines Knicks wie vorgesehen für mich unvereinbar sind. => der Bewuchs darf nur bis 1,00 Meter vom Knickwallfuß entfernt senkrecht zurückgenommen werden. Bei einem dann einzuhaltenden dreijährigen Ruhezeitraum ist von einem weiteren Breitenwachstum des Knicks in meine Fläche hinein auszugehen. => der seitliche Rückschnitt darf nach Änderung der Auslegung bestehender Rechtsvorschriften nur noch ab dem 01.10. zur klassischen Knicksaison durchgeführt werden. Zu dieser Zeit sind meine Acker-Winterkulturen frisch gesät und im Wachstum. Ich werde es dann nicht zulassen, dass zur Durchführung des seitlichen Rückschnitts meine Fläche mit den Kulturpflanzen befahren wird.</p> <p>Ebenso muss über den Verbleib des Schnittgutes nachgedacht werden, das weder auf meiner Fläche verbleiben kann noch auf der dem Knick zugehörigen Fläche verbleiben darf.</p>		

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
<p>2. Folgearbeiten, die zur Pflege des Knicks dienen: => Pflege nach der Pflanzung zur Etablierung des Knicks (lfd.) => Pflege der Knickwallflanke (jährlich) => Mulchen bzw. Mahd des Knickschutzstreifens (jährlich) => Einkürzen, d. h. seitlicher Rückschnitt mit Gehölzabfuhr (im 3-jährigen Abstand) => Auf-den-Stock-Setzen (alle 10-15 Jahre)</p> <p>Diese Arbeiten können dann auch von der nördlichen Seite mit landwirtschaftlichen Maschinen vorgenommen werden, ohne dafür das Nachbargrundstück nutzen zu müssen. Dies wäre jedoch ohne einen vergrößerten Abstand nur von meiner Ackerfläche aus möglich. Das kann nicht sein! Ich möchte nicht für die Pflege eines ungewollten, fremden Knicks zuständig werden!</p> <p>3. Schattenwurf durch den neuen Knick: Wie hoch wird der neue Knick inklusive des Knickwalles? Sieben, acht, neun Meter? Davon kann wohl ausgegangen werden. Da die Sonne jedoch nur an wenigen Tagen im Jahr senkrecht am Himmel steht, wird der neu anzulegende Knick im Laufe der Jahre also einen immer größeren Schatten werfen. Da er an der südlichen Grenze meiner Ackerfläche verläuft, werden bei direkter Pflanzung an meiner Ackergrenze Ernteerschwerisse wie zusätzliche Feuchtigkeit infolge einer ungleichmäßigeren Abreife, verminderte Durchlüftung nach Regen und eine geringere Ertragsersparung im Bereich des Schattenwurfes die Folge sein.</p>	<p>Die Anregung wird berücksichtigt. Durch die Anlage eines 5,0 m breiten Knickschutzstreifens ist die Pflege und Instandhaltung des Knicks ohne Betreten des benachbarten Grundstückes möglich. Die Pflegemaßnahmen sind vom Grundstückeigentümer auf dessen Grundstück sich der Knick befindet durchzuführen oder durch diesen durchführen zu lassen.</p> <p>Die Anregung wird berücksichtigt. Durch die Anlage eines 5,0 m breiten Knickschutzstreifens an der nördlichen Knickseite entfallen Ernteeinbußen durch Verschattung etc..</p>	<p>berücksichtigen</p> <p>berücksichtigen</p>

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
<p>Wer ersetzt mir meine Mindereinnahmen? Wenn dieser neue Knick an einer nördlichen oder östlichen Feldgrenze verlaufen würde, wäre es nicht so gravierend. Den Schattenwurf wird man nie ganz vermeiden können; aber auch hier ist der erweiterte Mindestabstand von 5 Metern nicht nur wünschenswert, sondern wird von mir gefordert.</p> <p>4. Zusätzliche Aufwertung der Biodiversitätsfläche des neuen Knicks: Es gibt nicht nur Nachteile. Infolge des vergrößerten Abstandes zur Nachbarfläche vergrößert sich auch die Ausgleichsfläche am Knick. Das Gesamtgefüge würde zudem sogar noch eine Aufwertung erfahren, da sich die Biodiversitätsfläche vergrößert. Durch eine aktive Begrünung oder auch nur durch die Zunahme der Spontanvegetation bietet dieser verbreiterte Streifen am Knick für Insekten und Kleintiere einen noch größeren und interessanteren Lebensraum. Das könnte ein Werbefaktor für einen entstehenden „Musterknicke“ werden.</p> <p>Vielleicht könnte auch an Ausgleichsflächen innerhalb des Planungsbereiches gekürzt werden, ohne dass sich die Betriebsfläche für die Erweiterung der Anlage grundlegend verkleinert?</p> <p>5. Weshalb mindestens 5 Meter Abstand?</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die geplante Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft kann durch die Aufwertung für einen Ausgleich angesetzt werden.</p> <p>Es wird klargestellt, dass sich die 5,0 m Abstand an Knicks gemäß den vom Kreis Herzogtum Lauenburg herausgegebenen Standards für den Knickschutz in der Bauleitplanung (01.11.2020) auf benachbarte Bauflächen beziehen. Für</p>	<p>zur Kenntnis nehmen</p> <p>zur Kenntnis nehmen</p> <p>klarstellen</p>

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
<p>Innerhalb des Planungsgebietes sind Abstände zu bestehenden Knicks und auch zum neuen Knick von mindestens 5 Meter eingeplant. Weshalb denn nicht auch zum Nachbarn?</p> <p>Im Plattdeutschen sagt man passend: „Wat den een sien Uhl, is den annern sien Nachtigal“.</p> <p>Ich bin dafür, dass gleiches Recht für ALLE Beteiligten gelten sollte!</p> <p>Um sich diese mind. 5 Meter Abstand auch visuell vorstellen zu können, füge ich eine schematische Darstellung an, wie sie in der derzeit gültigen rechtlichen Fassung auch offiziell als Knickpflegehinweis von der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein dargestellt wird. Ergänzt wurde diese Darstellung von mir nur um einen im Maßstab passend dargestellten Schlepper mit 2,50 Meter max. Außenbreite, so wie er heute auf den Betrieben Standard ist. Hinzu kommt dann noch das übliche Arbeitsgerät (Mulcher, Grubber und Knickputzer) mit einer Außenbreite von 3,00 Meter.</p>	<p>landwirtschaftlich genutzte Flächen werden hier keine Empfehlungen gegeben. Hier sind die Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz (Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein – V 534-531.04 vom 20.01.2017) anzuwenden, nach denen der Schutzstreifen auf Ackerflächen 0,5 m beträgt. Dennoch wird ein 5,0 m breiter Knickschutzstreifen zu den nördlich angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen eingeplant.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>zur Kenntnis nehmen</p>

<p>Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)</p>	<p>Ergebnis der Prüfung</p>	<p>Behandlung im Verfahren</p>
<p>Das Einkürzen ist frühestens drei Jahre nach dem „Auf-dem-Stock-Setzen“ und danach nur in mindestens dreijährigem Abstand zulässig. (§ 21 Abs. 4 NatSchG)</p> <p>Der seitliche Rückschnitt des mehrjährigen Zuwachses ist in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September verboten. (§ 39 Abs. 5 BNatSchG)</p> <p>Ca. 3,50 m Bearbeitungsgrundfläche für Schlepper zzgl. 3,00 m Anbaugerät z. B. Mulcher, Grubber, Knickputzer</p> <p>Geplanter Zaun mit 0,60 m Abstand zur Grundstücksgrenze</p> <p>5 m vom Knickwannefuß bis Grundstücksgrenze</p> <p>Auf Ackerflächen an Knicks darf ein 50 cm breiter Schutzstreifen, gemessen ab dem Knickwannefuß, nicht ackerbaulich genutzt, mit Kulturpflanzen eingesät oder bestellt, gedüngt oder mit Pflanzenschutzmitteln behandelt werden. (§ 21 Abs. 5 NatSchG)</p> <p>Copyright: Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein in Anlehnung an Kreis Plön (2016), geändert durch MELUND 2021.</p> <p>Obige dargestellte Gründe wurden in der bisherigen Planung ganz offensichtlich nicht berücksichtigt. Ich kann aus dem neu anzupflanzenden Knick keine wirtschaftlichen Vorteile ziehen und möchte auch keine künftigen Lasten oder Einschränkungen tragen müssen. Aus diesen Gründen bitte ich um Überarbeitung der Planung für das neu zu erschließende Sondergebiet und ganz besonders für die geplante Neuanpflanzung eines Knicks mit einem Mindestabstand von 5 Meter an meiner direkten Grundstücksgrenze.</p>	<p>Die Anregung wird berücksichtigt. Mit Anlage eines beidseitigen 5,0 m breiten Knickschutzstreifens sind keine Einschränkungen für benachbarte Flächen zu erwarten. Die Knickpflege kann von dem Knickschutzstreifen erfolgen und ist vom Eigentümer des Knicks durchzuführen bzw. durchführen zu lassen.</p>	<p>berücksichtigen</p>